

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 51.

Freitag den 20. Februar.

1857.

Öffentliche Gerichtssitzung.

Leipzig, den 18. Februar. Die heutige öffentliche Sitzung des Königl. Bezirksgerichts, welche von 4/10 Uhr Vormittags bis Nachmittag 2 Uhr unter dem Vorsitz des Herrn Geheimratshof Rengnick abgehalten wurde, bot das beklagenswerthe Schauspiel eines mit den glücklichsten Anlagen begabten jungen Mannes dar, den Leichtsinn auf die Anklagebank geführt hatte.

Bruno Adolph Emil Röschke, 21 Jahre alt, aus W. in Preußen, der Sohn eines geachteten Beamten dasselb., als Handlungskreisender bei den Herren L. u. C. in Köln angestellt, war mit dem Associé dieses Hauses, Herrn Alfred Sommerville, einem geborenen Belgier, in der letzten Michaelismesse nach Leipzig gekommen und hatte in einem Hause auf der Petersstraße allhier gemeinschaftlich mit gedachtem Herrn Sommerville, wiewohl nicht in derselben Stube gewohnt.

Am 20. October v. J. erschien Röschke freiwillig auf dem Polizeiamte und brachte an, daß Herrn Sommerville zwei Fünfzigthalerscheine abhandengekommen seien.

Sommerville habe ihn deshalb in Verdacht; in der Be- stützung und eingeschüchtert von Drohungen Sommerville's habe er sich der Wahheit zu wider schriftlich und mündlich des Diebstahls schuldig bekannt, er wünsche aber eine Untersuchung und stelle sich deshalb dem Polizeiamte zur Disposition.

Sommerville, der in Folge dessen sofort auf das Polizeiamt bestellt wurde, erklärte, es wären ihm vorgestern aus seinem Secretaire in der That zwei Fünfzigthalerscheine entwendet worden; Röschke sei der einzige gewesen, der Zutritt zu dem Zimmer gehabt, einmal auch im Besitze des Schlüssels gewesen sei, und habe er denselben daher des Diebstahls um so eher für verdächtig gehalten, als sich derselbe einige Tage vorher schon einmal in auffälliger Weise einiger ihm (Sommerville) gehörigen Pretiosen angemessen gehabt hätte. Er habe ihm Vorhalt gethan, und nach anfänglichem Läugnen habe Röschke sich nicht nur des Diebstahls schuldig bekannt, sondern auch ihm ein schriftliches Schuldbekenntnis und einen auf seinen Namen gezogenen, nach vier Wochen zahlbaren Wechsel ausgestellt, nachmals auch in Gegenwart eines seiner (Sommerville's) Freunde und der Wirthin ausdrücklich erklärt, daß er das Geständniß freiwillig abgelegt habe.

Der Freund Sommerville's war nicht mehr in Leipzig anwesend; die Wirthin aber bestätigte bei ihrer polizeilichen Befragung im Allgemeinen die Angaben Sommerville's, und die Folge war die Einleitung gerichtlicher Voruntersuchung gegen Röschke und schließlich dessen Verweisung zur Hauptverhandlung.

Wie in der Voruntersuchung, so bekannte Röschke auch heute, daß er Sommerville gegenüber das Geständniß des Diebstahls abgelegt habe, aber auch heute versicherte er in Übereinstimmung mit seinen Aussagen in der Voruntersuchung, daß er sich wider die Wahheit schuldig bekannt habe, und daß dies geschehen sei, weil Sommerville sowohl als dessen Freund ihn gedrängt und ihm versichert hätten, daß er nur bei einem offenen Zugeständniße der Schuld Hoffnung habe, seine Stelle als Handlungskreisender zu behalten. Dies habe ihn zu dem Geständniß veranlaßt; Sommerville habe aber, dem ihm gegebenen Versprechen zuwider, den Principalen Mittheilung gemacht und er müsse daher das un- wahre Geständniß zurücknehmen.

Mit dieser Behauptung stand nun aber nicht nur die eidlich bekräftigte Aussage des in Berlin abgeholten Sommerville in

vielfachem Widerspruche, sondern es kamen auch bei der heutigen Hauptverhandlung noch andere Thatsachen zur Sprache, welche nach der Ansicht der königlichen Staatsanwaltschaft, die durch Herrn Kriß vertreten war, die Wahheit des von Röschke abgelegten Geständnisses außer Zweifel stellten.

Röschke hatte nämlich in drei an zwei verschiedenen Tagen von ihm ausgestellten schriftlichen Bekennissen, und zwar zuerst in einer Zeit, wo der Freund Sommerville's schon in das Geheimniß eingeweiht war, der Entwendung der hundert Thaler sich schuldig bekannt. Die eidliche Aussage Sommerville's, gegen deren Glaubwürdigkeit ein erhebliches Bedenken nicht geltend gemacht werden konnte, gravirte ihn noch mehr, und abgesehen davon, daß Röschke bekannt gewesen war, daß das Geld in dem Secretaire lag und daß er, wie er selbst nicht in Abrede stellen könnte, Gelegenheit zur Begehung des Diebstahls gehabt hatte, war es namentlich auch der Erumund des Angeklagten, der den wider ihn vorliegenden Verdacht sehr wesentlich bestärkte.

Alle Zeugnisse, welche über ihn zusammengebracht worden waren, bestätigten zwar übereinstimmend, daß Röschke ein sehr talentvoller, mit guten Kenntnissen ausgerüsteter, gewandter Mensch sei, alle aber schilderten ihn auch als einen im höchsten Grade leichsfinnigen Menschen, der Schulden mache, die sein braver Vater bezahlen müsse, ja von einem Handlungshause, in dem er früher conditioniert hatte, wurde er einer nicht unbedeutenden Unterschlagung verdächtig, von seinem ehemaligen Lehrherren aber einer solchen direct und eidlich beschuldigt, ohne daß er im Stande gewesen wäre, diese Beschuldigung auch nur einigermaßen zu entkräften. Dazu kam endlich das auffällige Gebahren Röschke's mit den Pretiosen Sommerville's, einer goldenen Busennadel und ein Paar goldenen Hemdenknöpfen.

Diese Gegenstände hatte Röschke im Gebrauche gehabt. Sommerville hatte dies auch wahrgenommen, aber in der Meinung, Röschke trage sie nur aus Eitelkeit, es geschehen lassen. Später aber hatte Röschke, unter Berufung darauf, daß er ähnliche Pretiosen, nur von geringerem Werthe besaß, es nicht nur in Abrede gestellt, die Sommerville'schen im Besitze gehabt zu haben, sondern Sommerville auch zu verstehen gegeben, er möge sich deshalb an die Wirthin halten, endlich aber doch nach langem Läugnen und nach den verschiedenartigsten Ausflüchten die fraglichen Gegenstände wieder herausgegeben. Die Staatsanwaltschaft nahm auf Grund dieser Thatsachen an, daß Röschke die Pretiosen in diebischer Absicht an sich genommen und dadurch nicht nur eines selbstständigen Verbrechens sich schuldig gemacht, sondern auch den gegen ihn geführten Beweis in Bezug auf entwendeten hundert Thaler so vervollständigt habe, daß er auch dieses Verbrechens für überführt angesehen werden müsse.

Der Bekehrte, Herr Adv. Schrey, bestreit dies in sehr bereiter und scharfsinniger Weise.

Der Gerichtshof erachtete den Angeklagten der Entwendung der hundert Thaler für überführt und verurteilte ihn zu Arbeitsstrafe in der Dauer von einem Jahre und sechs Monaten. In Bezug der Entwendung der Pretiosen lautete das Urtheil auf Freisprechung in Mangel vollständigen Beweises der Schuld.